

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 01/2017 vom 14. Februar 2017

Berufsrecht

- Dienstleistungspaket der EU-Kommission wirft viele Fragen auf 1
- BStBK für Verbraucherschutz, Qualität und Unabhängigkeit 9
- BStBK-Spitze diskutiert mit Europaabgeordneten 10

Steuerrecht

- Unternehmensbesteuerung: KOM will GKKB bis 2021 einführen 12
- MwSt.-Vorschriften für Online-Handel sollen einfacher werden 14
- KOM-Vorschlag für generelles Reverse-Charge-Verfahren 15
- EP: Anhörung im PANAMA-Untersuchungsausschuss 17

Sonstiges

- Steuerkommissar Moscovici würdigt BStBK und ETAF 18



Berufsrecht

Binnenmarktstrategie: Dienstleistungspaket der EU-Kommission wirft viele Fragen auf

Am 10. Januar 2017 hat die EU-Kommission ein umfangreiches Dienstleistungspaket vorgestellt, mit dem sie den europäischen Dienstleistungsmarkt weiter ankurbeln will. Es besteht im Wesentlichen aus vier Maßnahmenbereichen, wovon drei als rechtlich verbindliche Gesetzesinitiativen vorgesehen sind und eine als Empfehlung ausgestaltet ist. Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

I. **Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer oder vor Änderung berufsrechtlicher Regelungen**

Mit einem Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen. Die Kommission will damit ein **in allen Mitgliedstaaten einheitliches Verfahren** zur umfassenden und transparenten Prüfung der Verhältnismäßigkeit beruflicher Reglementierungen einführen.

Nach dem vorliegenden Entwurf wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, dessen Inhalte und Wertungen durch die Richtlinie bis ins kleinste Detail vorgegeben wären, in ihre jeweilige Rechtsordnung zu übernehmen.

Hinsichtlich der Inhalte dieser Prüfung würden zwar, als Grundprinzip, bestimmte zwingende Gründe des Allgemeininteresses als Rechtfertigungsgründe anerkannt, wie z.B. der Verbraucherschutz, die „Wahrung der geordneten Rechtspflege“, Betrugsbekämpfung oder die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. Doch sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinn nach den Vorstellungen der Kommission künftig **zwingend** die folgenden Kriterien **anwenden müssen** (Auszug):



- den Zusammenhang zwischen dem Umfang der **Vorbehaltsaufgaben** und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- den **Umfang der Vorbehaltsaufgaben** an sich, insbesondere ob und warum die Vorbehaltsaufgaben (nicht) mit anderen Berufen geteilt werden können;
- im Rahmen der Prüfung des „milderen Mittels“: ob das Ziel **allein durch eine geschützte Berufsbezeichnung** (Titelschutz) erreicht werden kann, **ohne bestimmte Tätigkeiten vorzubehalten**;
- die „kumulativen Auswirkungen“ von Einschränkungen sowohl des Berufszugangs als auch der Ausübung des Berufs, insbesondere wie jede einzelne Regelung zur Erreichung des Ziels beiträgt und ob jede von ihnen notwendig ist. Im Rahmen dieser Prüfung wären die Mitgliedstaaten weiter verpflichtet, die folgenden Kriterien anzuwenden:
 - das Bestehen von **Vorbehaltsaufgaben und Titelschutz nebeneinander**;
 - eine **obligatorische Kammermitgliedschaft**;
 - Rechtsformerfordernisse;
 - Anforderungen an die **Beteiligungsstruktur** (Kapitalbindung);
 - Beschränkungen der multidisziplinären Zusammenarbeit und Unvereinbarkeitsregeln;
 - Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung.

II. Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens

Mit einem weiteren Richtlinienvorschlag will die Kommission das nach der Dienstleistungsrichtlinie bereits bestehende Verfahren zur Mitteilung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften wirksamer, effizienter und kohärenter machen. Sie will damit sicherstellen, dass alle Neuregelungen und Änderungen im nationalen Berufsrecht den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen, d.h. nicht diskriminierend sind, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.



Nach dem Inhalt des Vorschlags wären die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet, der Kommission bereits alle unter den Geltungsbereich fallenden „Maßnahmenentwürfe“ zu notifizieren (Art. 3 Nr. 1). Der Geltungsbereich würde die Einführung neuer sowie die Änderung bestehender Regelungen und bestimmter Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, d.h. alle Arten von Genehmigungsregelungen, Anforderungen an die Rechtsform, Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse (Kapitalbindung), Vorbehaltsaufgaben, Mindestgebühren, etc. umfassen.

Die durch den Mitgliedstaat an die Kommission zu übermittelnden Informationen müssten den betreffenden Rechtfertigungsgrund und die **Gründe für die Verhältnismäßigkeit** enthalten (Art. 3 Nr. 5).

Die weiteren Verfahrensschritte wären nach den Vorstellungen der Kommission:

- An die Notifizierung würde sich ein **dreimonatiger Konsultationszeitraum** anschließen, innerhalb dessen die Kommission oder andere Mitgliedstaaten Bemerkungen vorbringen können (Art. 5).
- Falls die Kommission Bedenken hinsichtlich der **Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie** hat, könnte sie eine **Vorwarnung** an den Mitgliedstaat aussprechen (Art. 6).
- Diese Vorwarnung würde bewirken, dass es dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von drei Monaten (ab dem Ende des Konsultationsverfahrens) **verwehrt wäre, die fragliche Maßnahme zu erlassen** (Art. 6 Abs. 2).
- Falls der Mitgliedstaat nicht freiwillig einlenkt, könnte die Kommission darüber hinaus einen (rechtlich verbindlichen) **Beschluss** erlassen, mit dem die **Unvereinbarkeit** des Maßnahmenentwurfs mit der Dienstleistungsrichtlinie festgestellt und dem betreffenden Mitgliedstaat verbindlich vorgeschrieben würde, **vom Erlass der Maßnahme Abstand zu nehmen** oder, falls der Mitgliedstaat die fragliche Maßnahme entgegen den obigen Vorgaben bereits erlassen haben sollte, sie **aufzuheben** (Art. 7).



- Es würde dann am betreffenden Mitgliedstaat liegen, die Rechtswirksamkeit eines solchen Beschlusses ggf. vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Wege einer Nichtigkeitsklage anzufechten (**Beweislastumkehr** zulasten des Mitgliedstaats).

III. Gezielte Reformempfehlungen explizit an Deutschland und an alle Mitgliedstaaten

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission mittels einer unverbindlichen Mitteilung, die keinen Gesetzescharakter hat, konkrete Reformempfehlungen für bestimmte Berufsgruppen ausgesprochen, nämlich Architekten, Ingenieure, **Buchprüfer/Steuerberater**, Rechtsanwälte, Patent- und Markenanwälte, Immobilienmakler und Fremdenführer. Innerhalb einer Berufsgruppe richten sich die Empfehlungen dann entweder an alle Mitgliedstaaten oder gezielt an bestimmte Mitgliedstaaten. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Alle Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bestehende **Vorbehaltsaufgaben** zu überprüfen, insbesondere ob „einfache Aufgaben“ wie die „Lohn- und Gehaltsbuchhaltung“ oder die „Erstellung von Steuererklärungen“ hochqualifizierten Fachkräften vorbehalten sein müssten.
- Deutschland wird aufgefordert, infolge des Urteils in der Rechtssache C-342/14 (X-Steuerberatungsgesellschaft) für Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, insbesondere was die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen angeht.
- Deutschland wird aufgefordert, die **Verhältnismäßigkeit der Kapitalbindungsvorschriften** („Beteiligungsverhältnisse“) zu überprüfen. Neben Deutschland geht diese Empfehlung auch an Frankreich, Belgien, Irland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien und die Slowakei.
- Die Kommission kündigt an, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen, ggf. weitere Maßnahmen vorzuschlagen. Sie behält sich dabei



eventuelle Vertragsverletzungsverfahren oder weitere Legislativvorschläge ausdrücklich vor, S. 3 vorletzter Absatz).

IV. Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte

Schließlich plant die EU-Kommission die Einführung einer Dienstleistungskarte, mit der administrative und rechtliche Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen abgebaut werden sollen. Mit dieser „Services e-card“ sollen Dienstleister ihre Dienste leichter im Ausland anbieten können, insbesondere bei „Unternehmensdienstleistungen“ und im Baubereich. Nach Angaben der Kommission soll dadurch die grenzüberschreitende Mobilität gefördert und Wirtschaft und Wettbewerb gesteigert werden.

Die Legislativvorschläge zur Dienstleistungskarte bestehen aus einer Verordnung zur Einführung der „Services e-card“ sowie einer Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen. Die wesentlichen Inhalte der Vorschläge sind:

- Die Karte soll vollkommen elektronisch sein. Ihre Beantragung soll für den Dienstleister freiwillig sein. Die Karte soll Angaben enthalten zum Dienstleistungserbringer (ggf. Registrierungsnummern, Steuer- und Sozialversicherungsnummern, etc.), zur Dienstleistungstätigkeit, zum Aufnahmemitgliedstaat, zur Art der angestrebten Karte, Informationen über die Niederlassung im Herkunftsmitgliedstaat, über die im Herkunftsmitgliedstaat notwendigen Qualifikationen oder Zertifizierungen, über die Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers und ggf. bestehende Berufshaftpflichtversicherungen.
- Die Kommission soll per Durchführungsrechtsakt (Art. 290 AEUV) die Details hinsichtlich der Antragsform (Standardformular) und den beizufügenden Dokumenten festlegen können.
- Es sollen **zwei Karten** angeboten werden: eine einfachere für vorübergehende Dienstleistungsanbieter, eine komplexere für dauerhafte Niederlassungen.



- Zum Prozedere der **Beantragung** wird vorgeschlagen:
 - Die Karte wird im Herkunftsmitgliedstaat beantragt.
 - Eine Koordinierungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit der Begleitunterlagen und übermittelt den Antrag an eine Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats.
 - Eine Koordinierungsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats prüft den Antrag und unterrichtet den Antragsteller und den Herkunftsmitgliedstaat über eventuelle zusätzliche Anforderungen. Sie kann der Ausstellung einer Karte ggf. widersprechen, wenn sie nachweist, dass eine vorherige Genehmigung oder zusätzliche Anforderung durch einen der in Art. 16 DL-Richtlinie genannten zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.
 - Das Ausbleiben einer Reaktion des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb bestimmter Fristen (insgesamt vier bzw. sechs Wochen, je nach Karte) würde automatisch bedeuten, dass keine Einwände gegen die Ausstellung einer Dienstleistungskarte erhoben werden (Genehmigungsfiktion).
- Ist die Karte einmal ausgestellt, hätte sie folgende Wirkung:
 - Der Aufnahmemitgliedstaat dürfte für Inhaber der Karte grundsätzlich kein vorheriges Genehmigungs- oder Mitteilungssystem mehr vorschreiben (Art. 5 der Richtlinie).
 - Dieser Grundsatz soll allerdings nicht für die Anforderungen in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß Art. 4 und 4f der Berufsqualifikationsrichtlinie gelten (Art. 5 Nr. 4 iv der Richtlinie).

Bewertung:

Das Dienstleistungspaket der Kommission wirft viele Fragen auf. Beim Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (oben zu I.) ist bereits fraglich, ob eine hinreichende



Rechtsgrundlage vorliegt: Nach dem von der Kommission genannten Art. 53 AEUV sind die EU-Gesetzgeber zum Erlass von Richtlinien ermächtigt, „um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten **zu erleichtern**“. Hierfür wäre jedoch ein Vorstoß zur Transparenz, mit dem die geltenden Qualifikationsanforderungen und weiteren Voraussetzungen in jedem Mitgliedstaat für alle EU-Bürger offengelegt würden, wesentlich besser geeignet, als den Mitgliedstaaten eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung bis ins kleinste Detail vorzuschreiben. Es darf daher angezweifelt werden, ob der Vorschlag der Kommission seinerseits verhältnismäßig ist.

Würde diese Richtlinie so verabschiedet, wäre der deutsche Gesetzgeber außerdem verpflichtet, das vorgegebene Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung in seine Rechtsordnung zu übernehmen. Als kodifiziertes Recht hätten die vorgegebenen Kriterien aber, selbst wenn ihre unmittelbare Anwendung nur neue Regelungen oder die Änderung bestehender Regelungen betreffen, **Ausstrahlungswirkung** auf alle Berufsreglementierungen, indem sie – etwa im Rahmen einer juristischen Auslegung oder in entsprechender Anwendung – mittelbar auf den „Willen des Gesetzgebers“ hindeuten würden, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Zweifel generell dem vorgegebenen Prüfraster folgen sollte.

Das vorgeschlagene **Notifizierungsverfahren** würde dem deutschen Gesetzgeber im Ergebnis vollständig die Gesetzgebungszuständigkeit für das Berufsrecht entziehen, da die Kommission dem Mitgliedstaat letztlich verbieten könnte, die beabsichtigte Regelung zu erlassen. Damit würde sie sich, unter Verstoß gegen das Demokratieprinzip, im Berufsrecht de facto **an die Stelle des nationalen Gesetzgebers setzen**. Diesem bliebe nur noch der Gang zum EuGH, was im Vergleich zu bisherigen Vertragsverletzungsverfahren eine schwerwiegende **Beweislastumkehr** zulasten der Mitgliedstaaten bedeutet.

Besonders problematisch ist die offensichtlich gewollte **Verzahnung** des Notifizierungsverfahrens durch die parallel vorgeschlagene Verhältnismäßigkeitsprüfung: Auf diese Weise könnte die Kommission den einzelnen Mitgliedstaat bereits innerhalb des Notifizierungsverfahrens rügen, dass er die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt habe und sich so bis ins kleinste Detail in die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Mitgliedstaaten einmischen.



Die konkreten Reformempfehlungen mahnen zu höchster Wachsamkeit, da empfindliche Bereiche des Berufsstands, nämlich Vorbehaltsaufgaben und Kapitalbindung angegriffen werden. Hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben scheint die Kommission, jedenfalls was Deutschland betrifft, von falschen Tatsachen auszugehen, weil die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen in Deutschland bereits heute keine Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs sind. Auch die Erstellung von Einkommensteuererklärungen für Arbeitnehmer und Rentner stellt keine uneingeschränkte Vorbehaltsaufgabe der Steuerberater dar, da die Lohnsteuerhilfevereine solche Steuererklärungen nach § 4 Nr. 11 StBerG unter bestimmten Voraussetzungen erstellen dürfen. Falls die Kommission damit auch die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen meint, ist hierzu festzustellen, dass sowohl der BFH als auch der BGH entschieden haben, dass es sich bei der Umsatzsteuervoranmeldung um eine „vollwertige“ Steuererklärung in der Form einer Steueranmeldung mit allen rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen und Konsequenzen handelt und es im Interesse des Steuerpflichtigen und der Allgemeinheit notwendig ist, die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung dem steuerberatenden Beruf vorzubehalten. Hier besteht Klärungs- und Korrekturbedarf.

Zur Aufforderung an Deutschland, infolge des Urteils in der Rechtssache C-342/14 (X-Steuerberatungsgesellschaft) für Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, ist anzumerken, dass die entsprechende Änderung des § 3a StBerG im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz bereits vorgesehen ist.

Schließlich wird Deutschland neben anderen Ländern aufgefordert, die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse zu prüfen. Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer ist die Regelung zur Kapitalbindung bei Steuerberatungsgesellschaften verhältnismäßig, da zum Schutz der Unabhängigkeit und der Sicherung der hohen Qualität der Steuerberatung kein milderer gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht.

Bei der e-Karte ist nicht ersichtlich, welchen **Mehrwert** sie bringen könnte. Auch ihr **Kosten-Nutzen-Verhältnis** muss kritisch hinterfragt werden. Angesichts des hochkomplizierten Verfahrens zur Ausstellung der Karte, das viele Fragen offen lässt,



ist ein erheblicher **bürokratischer Aufwand** zu befürchten, was im Widerspruch zur erklärten Politik der Europäischen Kommission steht.

Die kurzen Bearbeitungszeiten würden die Handlungsfähigkeit des Aufnahmemitgliedstaats und dessen Möglichkeit zur Überprüfung der Angaben/Unterlagen stark einschränken.

Die vorgeschlagenen **Genehmigungsfiktionen** sind für alle Mitgliedstaaten **schädlich**, weil allein mit dem Zeitablauf faktisch das Herkunftslandprinzip eingeführt und nationale Anforderungen umgangen würden.

Für die Inhaber einer Karte zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung muss außerdem davon ausgegangen werden, dass das Verfahren nach § 3a StBerG hinfällig wäre. Es besteht die Gefahr zweier unterschiedlicher Verfahrenssysteme.

Im Fall einer Niederlassung ist nach dem vorliegenden Text fraglich, ob von ausländischen Dienstleistern die **Kammermitgliedschaft** verlangt und Anforderungen an die Kapitalbindung gestellt werden dürfen.

Die BStBK hat das Dienstleistungspaket in ihren Gremien bereits beraten und wird umgehend die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

- [Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung](#)
- [Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens](#)
- [Reformempfehlungen zu „Buchprüfern/Steuerberatern“](#)
- [Verordnung zur Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte](#)
- [Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen der e-card](#)

BStBK bezieht klar Position für Verbraucherschutz, Qualität und Unabhängigkeit

Bereits vor Erlass des Dienstleistungspakts der Europäischen Kommission (siehe oben) hat die Bundessteuerberaterkammer im November 2016 mit einem Positionspapier umfassend zur besonderen **Stellung der deutschen Steuerberater im Rahmen der Binnenmarktstrategie** Stellung genommen. Sie legt insbesondere dar, aus welchen Gründen die Vorbehaltsaufgaben und die Kapitalbindung – Themen, die nun erneut im Fokus stehen – nach geltendem EU-Recht gerechtfertigt sind und warum eine Lockerung dieser Anforderungen, etwa im Bereich der



Vorbehaltsaufgaben, für Unternehmen erhebliche Sicherheits- und Planungsrisiken mit sich bringen und die Wirtschaft insgesamt schwächen würde. Die Mandanten legen besonderen Wert auf die unabhängige Berufsausübung des Steuerberaters, weil nur so gewährleistet ist, dass sie die bestmögliche Beratung erhalten. Hierzu arbeitet die Bundessteuerberaterkammer in ihrem Positionspapier detailliert heraus, warum die unabhängige Berufsausübung nur durch das bestehende Fremdkapitalverbot hinreichend sichergestellt werden kann.

Außerdem wird in dem Positionspapier die besondere Rolle des Steuerberaters in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege dargestellt und auf das **Spannungsverhältnis** hingewiesen, welches darin besteht, dass im Rahmen der aktuellen Initiativen für mehr Steuertransparenz einerseits Reglementierungen für Steuerberater gefordert werden („konkreter regulatorischer Rahmen“, „EU-Verhaltenskodex“, „Berufsaufsicht“), während andererseits – von derselben Europäischen Kommission – verlangt wird, dass der Berufsstand seine berufsrechtlichen Regelungen lockert bzw. abbaut, um angeblich für mehr Wettbewerb im Steuerberatungsmarkt zu sorgen.

Dabei hebt die BStBK hervor, dass wir in Deutschland schon heute berufsrechtliche Regeln haben, die zur Verhinderung von Steuerhinterziehung beitragen und einen wertvollen Beitrag zu einer funktionierenden Steuerrechtspflege leisten.

- [Positionspapier zur Stellung des Steuerberaters im Rahmen der Binnenmarktstrategie](#)

BStBK-Spitze diskutiert mit Europaabgeordneten über EU-Steuerpolitik und Binnenmarktstrategie

Am 25. Oktober 2016 trafen BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, Vizepräsident Dr. Holger Stein und der stellv. Hauptgeschäftsführer Thomas Hund in Straßburg mehrere Europaabgeordnete, um berufs- und steuerrechtliche Themen zu erörtern. Die Gespräche dienten in erster Linie einem Positionsaustausch über die Rolle des Berufsstandes im Rahmen der aktuellen Initiativen für mehr Steuertransparenz. Des Weiteren standen die Binnenmarktstrategie, das Spannungsfeld zwischen Steuerpolitik und Deregulierung, die Vorteile des deutschen Berufsrechts sowie das Kammersystem im Mittelpunkt der Gespräche.



Im Dialog mit MdEP Dr. Werner Langen (EVP), Vorsitzender des Panama-Untersuchungsausschusses im EP, schilderte Dr. Riedlinger, warum die Politik der EU zur Zeit als nicht kohärent wahrgenommen werde: Einerseits würden mehr Transparenz, Offenlegungspflichten und mehr Verantwortung von Steuerberatern gefordert, andererseits wolle die EU-Kommission qualitätssichernde berufsrechtliche Regelungen deregulieren.

Dr. Langen sicherte seine volle Unterstützung für das deutsche Kammerwesen zu. Der Panama-Ausschuss fokussiere sich auf die Vermeidung der „aktiven Beteiligung am Geldverstecken“. Legale Steuergestaltungen stünden weniger im Fokus. Trotz des Hinweises der BStBK auf die strengen Verschwiegenheitsvorschriften in Deutschland erklärte Dr. Langen, dass er Offenlegungspflichten für Steuerintermediäre grundsätzlich befürworte.

Der zweite Gesprächspartner, MdEP Sven Giegold (Grüne), betonte, dass er eine Nivellierung der Regelungen im berufsständischen Bereich um des Binnenmarktes willen ablehne. Bei den aktuellen Maßnahmen gegen Steuervermeidung gehe es ihm primär um „extreme Gestaltungen“. Er bemängelte jedoch, dass bestimmte Tätigkeiten zunehmend in den Bereich der geschützten Berufe verlagert würden. Dr. Riedlinger wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Deutschland nach der geltenden Rechtslage bereits heute verboten ist (§ 42 AO) und interprofessionelle Sozietäten ihre Zusammenarbeit nach dem strengsten Berufsrecht ausrichten müssen.

In einem dritten Meinungsaustausch mit MdEP Dr. Andreas Schwab (EVP) stand die Binnenmarktpolitik im Vordergrund. Dr. Schwab veranschaulichte, dass die Freien Berufe keine Dienstleistungserbringer wie alle anderen seien, was in der Handhabung der Dienstleistungsrichtlinie zu Problemen führe. Im Hinblick auf die Kapitalbindung sieht er einen Zusammenhang mit dem „Brexit“, da die Briten bislang die treibende Kraft der Deregulierungspolitik gewesen seien.



Steuerrecht

Kommission will bis 2021 einheitliche Besteuerungsgrundlage für Unternehmen einführen

Am 25. Oktober 2016 hat die Europäische Kommission ihre Pläne für eine Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU vorgestellt. Das umfassende Reformpaket besteht aus vier Richtlinienvorschlägen. Kernstück ist die Neuauflage des Projekts der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB), die in zwei Schritten bis 2021 umgesetzt werden soll. Ziel der Europäischen Kommission ist es, mit der GKKB ein transparentes, effizientes und faireres Unternehmenssteuersystem zu schaffen. Im Unterschied zum Vorschlag aus dem Jahr 2011 soll die GKKB nun für große multinationale Konzerne mit weltweiten jährlichen Erträgen von über 750 Mio. Euro verpflichtend sein. Die Körperschaftsteuersätze sollen nicht von der GKKB erfasst sein, da dies nach wie vor eine Angelegenheit der nationalen Souveränität ist. Mit weiteren Vorschlägen sollen Schlupflöcher zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten geschlossen und das bestehende System zur Streitbeilegung im Bereich der Doppelbesteuerung verbessert werden. Die wesentlichen Elemente der Reformvorschläge sind:

- In einem ersten Schritt soll die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ab dem Jahr 2019 EU-weit harmonisiert werden. Hierfür schlägt die Kommission einheitliche Vorschriften zur Berechnung der besteuerten Unternehmensgewinne sowie weitere Maßnahmen vor, um Möglichkeiten zur Umgehung von Körperschaftsteuer einzudämmen.
- In einem zweiten Schritt soll die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage bis zum Jahr 2021 grenzüberschreitend konsolidiert werden. Hieran waren die Verhandlungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2011 gescheitert. Konsolidierung bedeutet, dass der steuerbare Unternehmensgewinn oder -verlust auf der Grundlage sämtlicher wirtschaftlicher Aktivitäten eines Unternehmens in der gesamten EU einheitlich berechnet würde. Dieser konsolidierte Konzerngewinn würde dann zum Zweck der Besteuerung nach einer Formel



unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt und im jeweiligen Mitgliedstaat mit dem dort geltenden Körperschaftsteuersatz besteuert.

- Mit einem weiteren Vorschlag sollen Unternehmen davon abgehalten werden, durch sogenannte hybride Gestaltungen Unterschiede zwischen den Steuersystemen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten zum Zwecke der Steuervermeidung auszunutzen. Die im Juli 2016 angenommene [Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung](#) enthält bereits Bestimmungen über den Umgang mit hybriden Gestaltungen innerhalb der EU. Der zusätzliche Vorschlag bezieht sich auch auf hybride Gestaltungen mit Ländern außerhalb der EU (Drittstaaten).
- Außerdem hat die Kommission mit einem Vorschlag zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Doppelbesteuerung in der EU eine Anpassung der derzeitigen Streitbelegungsverfahren vorgeschlagen. Die Regelungen sollen insbesondere ein breiteres Spektrum an Fällen erfassen und die Mitgliedstaaten an klarere Fristen für die Erzielung einer verbindlichen Einigung über die Lösung von Doppelbesteuerungsfragen binden. Derzeit gibt es rund 900 Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU, deren Streitwert sich nach Angaben der Kommission auf etwa 10,5 Mrd. Euro beläuft. Doppelbesteuerung wird als wesentliches Hindernis für Unternehmen angesehen, da sie Rechtsunsicherheit, unnötige Kosten und Liquiditätsprobleme schafft.

Alle vier Vorschläge verlangen Einstimmigkeit im Rat. Der ECOFIN Ministerrat hat über die Vorschläge bereits beraten. Eine schnelle Einigung ist nicht zu erwarten, insbesondere nicht zu den GKKB-Vorschlägen.

Weitere Informationen:

- [Mitteilung der Kommission zu den Reformvorschlägen](#)
- [Richtlinienvorschlag zur Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage](#)
- [Richtlinienvorschlag zur Konsolidierung der GKB](#)
- [Richtlinienvorschlag zur Streitbeilegung bei Doppelbesteuerung](#)
- [Richtlinienvorschlag bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittstaaten](#)



MwSt.-Vorschriften für Online-Handel sollen einfacher werden

Am 1. Dezember 2016 hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer im grenzüberschreitenden Online-Handel in der EU vorgestellt. Die Kernelemente der Reformvorschläge sind:

- **Einzige Anlaufstelle im Internet für die gesamte in der EU geschuldete Mehrwertsteuer**

Online-Händler sollen sich künftig nicht mehr in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Umsätze tätigen, für die Mehrwertsteuererhebung anmelden müssen. Stattdessen sollen Unternehmen hierfür die „**Kleine Einzige Anlaufstelle**“ (KEA) im Internet nutzen können. Diese KEA soll von jeder nationalen Finanzverwaltung in der jeweils eigenen Sprache eingerichtet werden. Außerdem sollen die betreffenden Unternehmen nur noch eine **einfache vierteljährliche Steuererklärung** für die gesamte von ihnen in der EU geschuldete Mehrwertsteuer einreichen müssen. Dadurch soll sich der MwSt.-Verwaltungsaufwand für Unternehmen um 95 Prozent reduzieren (Angaben der Kommission). Gleichzeitig soll erreicht werden, dass die MwSt. in dem Mitgliedstaat entrichtet wird, in dem der Endverbraucher ansässig ist, was zu einer gerechteren Verteilung der MwSt. führen und die bestehenden MwSt.-Lücken beim Online-Handel verringern soll.

- **Neue Schwellenwerte für Kleinunternehmen, Start-ups und KMU**

Bis zu einem Schwellenwert von jährlich 10.000 Euro sollen Online-Händler für grenzüberschreitende Online-Verkäufe weiterhin die Mehrwertsteuervorschriften ihres Heimatlands anwenden dürfen. Ein zweiter Schwellenwert beträgt 100.000 Euro jährlich und soll für KMU gelten. Hier soll insbesondere die Feststellung, wo der Kunde ansässig ist, vereinfacht werden. Auch bei den Anforderungen an die Rechnungsstellung und das Führen von Aufzeichnungen sollen Kleinunternehmen die Vorschriften des eigenen Landes weiter anwenden können. Grundidee ist, dass immer die Steuerverwaltung des eigenen Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen ansässig ist, die erste Anlaufstelle ist. Auch die Buchführung der Unternehmen soll künftig nicht mehr von jedem Mitgliedstaat, in dem Verkäufe getätigt werden, geprüft werden.



- **Maßnahmen gegen MwSt.-Betrug von außerhalb der EU**

Die MwSt.-Befreiung für in die EU eingeführte Kleinsendungen mit einem Wert von weniger als 22 Euro soll abgeschafft werden. Dieses System ist stark betrugsanfällig, da die Einfuhrunterlagen für hochwertige Waren wie Smartphones und Tablets systematisch zu niedrigeren Wertangaben oder falsche Warenbeschreibungen enthalten. Außerdem führt es zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Unternehmen in der EU, da diese auch bis 22 Euro mehrwertsteuerpflichtig sind.

- **Anpassung der MwSt.-Vorschriften für E-Books und Online-Zeitungen an Printprodukte**

Künftig sollen die Mitgliedstaaten für elektronische Veröffentlichungen die gleichen MwSt.-Sätze wie für Druckerzeugnisse anwenden können (ohne hierzu verpflichtet zu sein).

Die EU-Kommission plant, die Neuerungen **bis spätestens 2021** umzusetzen. Das Paket umfasst mehrere Legislativvorschläge, die nun dem Europäischen Parlament zur Konsultation und dem Rat zur Annahme übermittelt werden. Im Rat ist, wie immer in Steuerfragen, Einstimmigkeit unter allen 28 Mitgliedstaaten erforderlich; das Europäische Parlament wird nur angehört.

Zu den Legislativvorschlägen (DE):

- [Richtlinienvorschlag zur einzigen Anlaufstelle](#)
- [Durchführungsverordnung für den grenzübergreifenden Geschäftsverkehr](#)
- [Verordnung für Maßnahmen gegen MwSt.-Betrug](#)
- [Richtlinienvorschlag zu MwSt.-Vorschriften für E-Books und Online-Zeitungen](#)
- [Überblick bei DG TAXUD und weitere Informationen](#)
- [Pressemitteilung](#)

Kommission schlägt Option für generelles Reverse-Charge-Verfahren vor

Am 21.12.2016 hat die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf zur Implementierung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens vorgestellt (Art. 199c MwStSys-RL-E). Den Mitgliedstaaten soll - befristet bis 2022 - das Recht eingeräumt werden, unter



bestimmten Voraussetzungen eine generelle Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer innerhalb der Leistungskette bis zum Endverbraucher (generelles Reverse-Charge-Verfahren) zu implementieren. Grundsätzlich soll dies aber nur für Rechnungen über 10.000 € gelten.

Ein Mitgliedstaat, der die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einführen möchte, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Seine Mehrwertsteuerlücke, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags der geschuldeten Mehrwertsteuer, liegt mindestens fünf Prozentpunkte über dem Medianwert der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerlücke;
- Der Anteil des Karussellbetrugs an seiner gesamten Mehrwertsteuerlücke beläuft sich auf mehr als 25%;
- Andere Gegenmaßnahmen reichen nicht aus, um den Karussellbetrug auf seinem Hoheitsgebiet zu bekämpfen

Ein Mitgliedstaat soll zudem ebenfalls ein generelles Reverse-Charge-Verfahren implementieren können, wenn er

- eine gemeinsame Grenze mit einem Mitgliedstaat hat, der die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden darf,
- nachweist, dass aufgrund der Genehmigung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in diesem benachbarten Mitgliedstaat ein ernsthaftes Risiko der Verlagerung von Betrugsfällen auf sein Hoheitsgebiet besteht,
- feststellt, dass andere Gegenmaßnahmen nicht ausreichen, um Betrugsfälle auf seinem Hoheitsgebiet zu bekämpfen.

Der Richtlinienentwurf sieht zudem Berichtspflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Wirksamkeit des generellen Reverse-Charge-Verfahrens zuvor. Spätestens im Jahr 2022 soll das Verfahren enden.

- [Vorschlag zur Implementierung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens](#)



EP: Anhörung im PANAMA-Untersuchungsausschuss

Am 24. Januar 2017 fand im Sonderausschuss zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) des Europäischen Parlaments eine Anhörung zur „Rolle von Rechtsanwälten, Rechnungsprüfern und Banken im Skandal um die Panama Papiere“ statt. Eingeladen waren Experten aus der Forschung, Vertreter des Europäischen Bankenverbands (EBF), der Vereinigung der europäischen Rechtsanwaltskammern (CCBE) und großer Wirtschaftsprüfungskanzleien.

Vertreter der Wissenschaft forderten, mehr Anreize für Zwischenpersonen zu schaffen, damit diese besser mit dem Staat zusammenarbeiteten. Außerdem sollten „Whistleblower“ besser geschützt werden, da dann mehr Menschen auf Steuervermeidungsstrategien aufmerksam würden.

Aus den Reihen der Abgeordneten kamen viele Fragen, wie mögliche Lösungsansätze im Detail aussehen könnten. MdEP Markus Ferber (EVP, DE) merkte an, dass auch innerhalb der EU Steuerparadiese zu finden seien. Mit der Geldwäscherichtlinie und dem BEPS-Aktionsplan 12 seien bereits wichtige Schritte eingeleitet. Die ALDE-Fraktion pochte auf die Einführung eines europäischen FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act); diese Maßnahme zeige in den USA bereits Erfolge. International tätige Vermögensverwalter würden aus Angst vor erhöhten Kosten durch FATCA keine amerikanischen Kunden mehr betreuen wollen. MdEP Ferber entgegnete jedoch, die Umsetzung eines FATCA in der EU sei schwierig.

Nahezu alle Fraktionen kritisierten die Rolle von Rechtsanwälten, Rechnungsprüfern, Banken und Unternehmen in Steuerbetrugsskandalen. Einige Abgeordnete stellten in Frage, ob und wie der Europäische Bankenverband sicherstellen könne, dass Mitglieder des Verbandes die berufliche Verschwiegenheitspflicht nicht missbrauchten. Ähnliche Vorwürfe gingen an die Vereinigung der europäischen Rechtsanwaltskammern (CCBE), deren Vertreter erläuterten, welche Maßnahmen die Anwaltschaft zur Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche ergreift. Viele Abgeordnete vertreten die Auffassung, dass Verhaltenskodizes und Selbstregulierung nicht ausreichend seien, um Steuerbetrug zu bekämpfen.

- [PANA-Ausschuss im EP](#)



Sonstiges

Steuerkommissar Moscovici würdigt Engagement von BStBK und ETAF

Am 18. Oktober 2016 erhielt ETAF-Präsident Philippe Arraou ein Schreiben von EU-Steuerkommissar Pierre Moscovici, in dem dieser sich für die Möglichkeit bedankte, anlässlich der ETAF-Auftaktkonferenz am 28. September 2016 vor rund 5.000 Berufsangehörigen die aktuellen steuerpolitischen Initiativen der Kommission vorzustellen. Der Kommissar reagierte positiv auf die Vorschläge der ETAF für eine Modernisierung des europäischen Steuerrechts und erklärte, insbesondere mit den Kommissionsvorschlägen zur Reform der Unternehmenssteuern einige Überschneidungen zu sehen. Erfreulich ist auch, dass Moscovici in seinem Dankschreiben ausdrücklich die Präsenz der Bundessteuerberaterkammer als „deutschen Zweig“ der ETAF begrüßte und ihre Arbeit im EU-MwSt.-Forum sowie in der MwSt.-Expertengruppe der Europäischen Kommission lobte. In diesem Zusammenhang würdigte er das Engagement der ETAF, zum Beispiel durch deren Mitgliedschaft in der Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen.

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be